Vereinbarung Nr.:54.03.60/Lüdinghausen/71/ML
~~Stadt~~ / Straßen NRW

Vereinbarung

über

die Anbindung des Bebauungsplangebietes „Selmer Straße-Tankstelle“ an die Landesstraße 835 auf dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Münsterland,
nachstehend **„Straßenbauverwaltung“** genannt,

und

der Stadt Lüdinghausen,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend **„Stadt“** genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkungen

Die Stadt plant die Ansiedlung von einer Tankstelle im Osten von Lüdinghausen. Die verkehrliche Erschließung ist über eine neue Anbindung an die L 835 „Selmer Straße" vorgesehen. Wegen der zu erwartenden Verkehrsbelastung und aus Gründen der Verkehrssicherheit wird die Landesstraße 835 gleichzeitig ausgebaut und die neue öffentliche Anbindung baulich so gestaltet, dass nur die Fahrbeziehungen „rechts rein / rechts raus" im Bereich der Anbindung möglich sind. Zusätzlich wird das Linksabbiegen von der Landesstraße durch die Anlage einer neuen Linksabbiegespur ermöglicht.

Für die Baumaßnahme wurde eine Straßenverkehrsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) aufgestellt und auditiert (ESAS).

Gleichzeitig wird im Zusammenhang mit der Baumaßnahme das bestehende Kanalnetz überplant. Hierbei wird die neue Kanalhaltung (DN 700) durch das Brückenbauwerk „Westruper Bach" (BW 4210532) geführt und das bestehende Bauwerk verdämmt. Die bestehende Kanalhaltung, die der Entwässerung der Bundesstraße dient, wird im südlichen Teilabschnitt neu gestaltet. Die Stadt übernimmt zukünftig die Baulast für die vorgenannte Kanalhaltung ab dem Sachtbauwerk Nr. 54.20 sowie für das Brückenbauwerk „Westruper Bach".

Veranlasser und Kostenträger für die Baumaßnahme ist die Stadt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme sind gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Stadt zu tragen.

§ 1
Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung

(1) Die Baumaßnahme im Zuge der Landesstraße 835 / Streckenabschnitt 04 umfasst:

a. die Anbindung der öffentlichen Straße / Tankstelle (ca. Station 2,825),
b. den Ausbau der Landesstraße und die Anlage einer Linksabbiegespur,
c. den Ausbau der Radverkehrsverbindung östlich der Landesstraße,
d. die Umgestaltung der südlichen Mittelinsel am Kreisverkehr,
e. die Neugestaltung des kommunalen Kanalnetzes,
f. den Umbau- bzw. Rückbau des Brückenbauwerks (BW 4210532).

(2) In der vorliegenden Vereinbarung werden die Durchführung dieser Baumaßnahme und die Kostentragung geregelt.

(3) Rechtliche Grundlagen der Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung sind:

- das Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW),
- die Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR);
- die Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO),
- die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006)
- die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010)
- die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2
Umfang der Maßnahme

(1) Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich aus den von der Stadt aufgestellten und von der Straßenbauverwaltung geprüften und genehmigten anliegenden Entwurfsunterlagen (siehe § 12 Anlagen).

(2) Der Aufbau der Fahrbahn der Landesstraße 835 wird im Anbaubereich der Aufweitung in Anlehnung an die RStO 12, Tafel 1, Zeile 1, Belastungsklasse 3,2 unter Beachtung der ZTV Asphalt StB 07/13 wie folgt ausgeführt (RQ A-A, M 1:50):

4,00 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS
6,00 cm Asphaltbinder AC 16 BS
12,00 cm Asphalttragschicht AC 22 TS
43,00 cm Frostschutzschicht C90 / 3 aus geb. Naturstein 0/45
65,00 cm Gesamtkonstruktion

(3) Im Bereich der Deckenerneuerung wird die vorhandene Deckschicht der Landesstraße durch Fräsen entfernt, die Fräsfläche wird gereinigt und der Oberbau durch 4,00 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DS ersetzt. Der Höhenausgleich für die Querprofilneigung ist mit Asphaltbinder AC 16 BS auszuführen.

(4) Der Aufbau der neuen Gehwege wird in Anlehnung an die RStO 12 und unter Beachtung der ZTV Asphalt StB 07/13 ausgeführt (RQ A-A, M 1:50):

2,50 cm Asphaltdeckschicht AC 5 DL
8,00 cm Asphalttragschicht AC 22 TL
29,50 cm Frostschutzschicht HKS 0/45
40,00 cm Gesamtkonstruktion

(5) Durch die Stadt ist sicherzustellen, dass im Bereich der Einmündung die Sichtfelder gemäß der RAL 2012 dauerhaft von sichtbehindernden Hindernissen freigehalten werden.

§ 3
Planung und Baudurchführung der Baumaßnahme

(1) Die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Bauüberwachung der Baumaßnahme erfolgt durch die Stadt gemäß den Regeln der Technik unter Vereinbarung der VOB, Teil B und unter Beachtung des Vergaberechtes. Die Stadt vereinbart mit der ausführenden Firma die nach den für den Straßenbau maßgebenden technischen Vorschriften und Richtlinien gültigen Gewährleistungsfristen.

(2) Die Stadt überwacht die Mängelanspruchsfristen auch für die Verkehrsflächen, die sich in der Baulast der Straßenbauverwaltung befinden und macht eventuelle Mängelansprüche gegen den jeweiligen Auftragnehmer geltend.

(3) Einen Monat vor Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfristen vereinbart die Stadt einen gemeinsamen Überwachungstermin mit der Straßenbauverwaltung, um eventuelle Mängel rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistung anzuzeigen.

(4) Notwendige behördliche Abstimmungen und Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen Vorschriften sowie privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind durch die Stadt zu veranlassen bzw. einzuholen.

(5) Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Bauleistungen unter Beteiligung der Straßenbauverwaltung und der Stadt abgenommen. Die Stadt fertigt darüber eine Niederschrift und übergibt diese der Straßenbauverwaltung in zweifacher Ausfertigung.

(6) Unabhängig von der bautechnischen Abnahme (VOB) ist das Sicherheitsaudit (Phase 4, Verkehrsfreigabe) in einem gemeinsamen Termin mit der Stadt und der Straßenbauverwaltung durchzuführen.

§ 4
Kostentragung

(1) Veranlasser und Kostenträger für die Baumaßnahme ist die Stadt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme sind gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Stadt zu zahlen.

(2) Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich, mit einem Pauschbetrag in Höhe 15.000 € an den Baukosten für den regelkonformen Ausbau des Radweges, da vom Grunde her die Baulast für Radwege an Landesstraßen beim Straßenbaulastträger liegt.

§ 5
Oberflächenentwässerung

(1) Die Entwässerung der Bundes- und Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist für die Entwässerung der Geh- und Radwege Sorge zu tragen.

(2) Das bestehende Kanalnetz wird erweitert und partiell neu dimensioniert. Die Querung der Landesstraße erfolgt mit einem Sammler DN 700.

(3) Das anfallende Straßenoberflächenwasser im Zuge der Bundes- und Landesstraße wird wie bisher der vorhandenen Straßenentwässerung zugeleitet.

§ 6
Ver- und Entsorgungsleitungen

(1) Für den Bereich der Landesstraße sind durch die Stadt bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsträgern sowie Leitungseigentümer Bestandspläne über deren Leitungsanlagen in diesem Bereich einzuholen.

(2) Diese Planunterlagen sind von der Stadt mit der Straßenbauverwaltung vor Bauausführung dahingehend abzustimmen, ob Leitungsumlegungen aus straßenbaulichen Gesichtspunkten durchgeführt werden müssen.

(3) Sofern Leitungsumlegungen und Neuverlegungen (Kanalbau) erforderlich werden sollten, sind vor Bauausführung mit der Straßenbauverwaltung entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen bzw. von dort Erlaubnisse einzuholen.

(4) Über die Kreuzung der Landesstraße 835, Streckenabschnitt 04 in Höhe der ca. Station 2,787 mit der geplanten Kanalhaltung DN 700 wird gesondert eine Mitbenutzung des Straßengebietes nach § 23 StrWG NRW zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung vereinbart.

§ 7
Grunderwerb

(1) Die bereits im Eigentum der jeweiligen Baulastträger stehenden Grundstücke werden für die Baumaßnahme unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) Die Durchführung des für die Baumaßnahme ggfls. notwendigen Grunderwerbs obliegt der Stadt. Etwaige Kosten für den Grunderwerb inklusive der Schlussvermessung trägt die Stadt.

(3) Nach erfolgter Abnahme der Baumaßnahme (nach VOB) werden die Grundstücksflächen, die in die Baulast der Straßenbauverwaltung übergehen, kosten- und lastenfrei an die Straßenbauverwaltung durch die Stadt übertragen.

§ 8
Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Bauarbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Verkehrs so durchgeführt, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehres möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(2) Die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Baubereich während der Bauzeit bis zur Abnahme obliegt der Stadt. Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von den Ansprüchen Dritter frei. Mit der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf die jeweiligen Straßenbaulastträger über.

(3) Die erforderlich werdende Beschilderung und Kenntlichmachung der Baustelle erfolgt nach der Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Benehmen mit der Straßenmeisterei Lüdinghausen. Die erforderliche Verkehrssicherung ist mit der Straßenbauverwaltung rechtzeitig vor Baubeginn im Detail zu klären. Der Baubeginn und das Bauende sind der Straßenmeisterei Lüdinghausen rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Straßenbauverwaltung behält sich Baustellenkontrollen und ein Einspruchsrecht vor.

(5) Verunreinigungen der Fahrbahn der Landesstraße, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind durch die Stadt unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 9
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Kosten von Verkehrszeichen, Markierung und Verkehrseinrichtungen trägt die Stadt. Die Ausführung im Zuge der Landesstraße erfolgt mit Folie Typ II und Aluminiumrahmen.

(2) Die Markierung und Beschilderung erfolgt auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

(3) Der Beschilderungs- und Markierungsplan ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Der abgestimmte Plan ist in 2-facher Ausfertigung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde weiterzuleiten.

(4) Abschließend übersendet die Stadt der Straßenbauverwaltung den angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplan in 3- facher Ausfertigung.

§ 10
Baulast und Unterhaltung nach Fertigstellung

(1) Nach Fertigstellung und mit Abnahme der Baumaßnahme übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

(2) Die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Straßenbaulast gehen mit der Abnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an die Beteiligten über.

(3) Nach Fertigstellung der Kanalbaumaßnahme geht die Baulast und Verkehrssicherungspflicht für das Brückenbauwerk „Westruper Bach" (BW 4210532) sowie für die Kanalhaltung ab dem Sachtbauwerk Nr. 54.20 auf die Stadt über.

(4) Die Schlussvermessung erfolgt durch die Stadt nach vorheriger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird 3-fach gleichlautend ausgefertigt. Die Straßenbauverwaltung erhält zwei und die Stadt erhält eine Ausfertigung.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

§ 12
Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten von der Stadt aufgestellten Planunterlagen dem Ingenieurbüro Gnegel GmbH mit Stand 01.04.2019 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Anlage :	1. Lageplan Straße	Maßstab 1:250
	2. Querschnitt (A-A, B-B)	Maßstab 1:50
	3. Lageplan Kanal	Maßstab 1:500
	4. Längsschnitt Kanal	Maßstab 1:500
	5. Detailplan Kanal	Maßstab 1:50

Vorstehende Regelungen werden durch rechtsverbindliche Unterschrift gemäß § 64 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) anerkannt.

Für die Stadt

Lüdinghausen, den.....

Für die Straßenbauverwaltung

Coesfeld, ...
Im Auftrag

Hubertus Ebbeskotte